



**BEZIRKSGERICHT HERNALS
DIE VORSTEHERIN**

Jv 952/23a-1

H a u s o r d n u n g

- 1) Das Einbringen bzw. das Führen von Waffen im Gerichtsgebäude ist untersagt (Ausgenommen hievon sind Bedienstete in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben bzw. Personen mit entsprechenden Ausnahmegenehmigungen, § 3 GOG).
Untersagt ist auch das Mitbringen gefährlicher Gegenstände. Was als solcher Gegenstand anzusehen ist, bleibt im Einzelfall der Beurteilung durch die Vorsteherin des Bezirksgerichtes bzw. deren Stellvertreter überlassen.
- 2) Die Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig.
Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes dem Kontrollorgan des im Hause tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben, der die Waffe zu verwahren hat.
- 3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen und gefährlichen Gegenständen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Gerichtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG).
- 5) Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.
- 6) Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes kann aus besonderem Anlass weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen, die auch mit einer Beschränkung des Zuganges zum Gerichtsgebäude verbunden sind.
Diese Maßnahmen können u.a. sein:
 - a) Verfügung des Zuganges zum Gericht nur nach Ausweishinterlegung und Ausstellung eines Passierscheines oder nach Feststellung der Identität;
 - b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen zum Gericht bzw. Verfügung des Verlassens von bestimmten Personen aus dem Gericht;

- 7) Es ist verboten, seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise zu verhüllen oder zu verbergen, dass sie nicht mehr erkennbar sind (BGBl I Nr. 68/2017). Wer sich diesem Verbot widersetzt, hat mit einer Anzeige und dem Einschreiten von Organen der öffentlichen Sicherheit zu rechnen.
- 8) Dem Richter/der Richterin in einer Verhandlung obliegt die Ausübung der Sitzungspolizei.
- 9) Im Anlassfall kann die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür, angeordnet werden.
- 10) Auf die Bestimmungen des Tabakgesetzes (Rauchverbot) wird hingewiesen.
- 11) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Blinden und stark sehbehinderten Personen ist das Mitführen von Begleithunden in die Räumlichkeiten dieses Gerichtsgebäudes zu gewähren.
- 12) Alle Personen die das Bezirksgericht Hernals betreten, unterwerfen sich hiemit ausdrücklich dieser Hausordnung, sowie sämtlicher zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachkontrollen.

Bezirksgericht Hernals
Mag. Maria Hartel, Gerichtsvorsteherin